

Schulpsychologische Stellungnahme bei Lese- und / oder Rechtschreib-Störung

Gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und § 31 - § 36 BaySchO

Bei dem Schüler / der Schülerin					
Vorname, Nachname		Nachname	geb. am	Klasse	Schuljahr
wurde auf der Grundlage einer					
	0	schulpsychologischen Untersuchung			
	0	fachärztlichen Untersuchung			
	0	psychologischen Untersuchung durch approbierte			
		Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen			
	0	Untersuchung durch ein sozialpädiatrisches Zentrum			
vom		ein	ie		

festgestellt. Bei dieser Störung handelt es sich um eine dauerhafte und ausgeprägte Beeinträchtigung schulischer Fertigkeiten. Die im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen stellen nur eine **Empfehlung** dar. Über deren Umsetzung entscheidet die **Schulleitung oder Außenstellenleitung** unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Rahmenbedingungen.

v2025.06.10 Seite 1 von 4

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gemäß § 33 BaySchO

Diese Maßnahmen werden nach aktueller Gesetzgebung nicht im

Zeugnis benannt. □ Verlängerung der Arbeitszeit bei schriftlichen Leitungsnachweisen und in der Vorbereitungszeit von mündlichen Leistungsnachweisen in allen sprachlastigen Fächern um bis zu % der angesetzten Arbeitszeit. In weniger sprachlastigen Fächern soll der Zeitzuschlag entsprechend gekürzt werden. □ Verwendung einer **serifenlosen Schriftart** mit vergrößerter Schriftgröße und vergrößertem Zeilen-, Buchstaben- und Wortabstand (z.B. 14 pt und 1,5-facher Zeilen-, Buchstaben-, und Wortabstand). ☐ Realisierung von Leistungserhebungen im Rahmen der **Schulordnung** bzw. Lehrpläne über Aufgabentypen mit geringerem Schreibaufwand ☐ Methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen: Untergliederung längerer Aufgaben (einfache Sprache) und / oder Vorlegen schriftlicher Aufgaben in

☐ Zusätzliches Vorlesen einzelner schriftlicher Aufgabenstellungen

[Anmerkung: nur bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 möglich]

Abschnitten

Ш	Zulassen spezieller Arbeitsmittel (z.B. Vergrößerungsvorrichtungen,
	Einsatz eines Computers)
	Ersatz einzelner schriftlicher durch mündliche
	Leistungsfeststellungen und / oder individuelle Gewichtung
	mündlicher und schriftlicher Arbeitsformen, sofern keine bestimmte
	Form der Leistungserhebung und Gewichtung in der Schulordnung
	vorgegeben ist

Maßnahmen zum Notenschutz gemäß § 34 BaySchO

		aßnahmen nach aktueller Gesetzgebung 7 Satz 2 BaySchO).
[Anmerkung den Bereich Fachreferat Notenschutz	: Zeichensetzun der Rechtschre und die Semina es ausgenomme	er Rechtschreibleistung in allen Fächern g und Grammatik fallen dabei nicht in ibleistung; an der FOSBOS sind das rarbeit von dieser Form des en]; enden Faches / der folgenden Fächer
	•	es Vorlesens in den Fächern Deutsch, nd in den Fremdsprachen
Bewilligungszei		
	logischer Sicht van der Ingangsstufe	wird die Umsetzung der Maßnahmen bis (voraussichtlich Schuljahr:)
	•	egrenzung des Umsetzungszeitraums msetzung bis Ende des Schulbesuchs
Ammerkungen		
	,	
Ort	Datum	Unterschrift